

# Pulsnitzer Wochenblatt

Beilage Nr. 18. Tel. Nr. 12. Wochenblatt Pulsnitz Bezugsanzeiger

und Zeitung Postfach-Konto Dresden 2123. Gem. Gl.-K. 143  
Bank-Konto: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz.

**Geheim: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.**  
Im Falle plötzlicher Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungsleistungen hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Nachzahlung des Bezugspreises. — Monatlich M. 380.— bei freier Zustellung; bei Abholung monatlich M. 360.—; durch die Post monatlich M. 380.— freibleibend.



Inserate sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die sechsmal gehaltene Beilage (Moffe's Zeilenmesser 14) M. 50.—, im Bezirke der Amtshauptmannschaft M. 40.—, Amtliche Zeile M. 150.—, und M. 120.—. Restan e M. 120.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 25 % Aufschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigegelder durch Abgabe oder in Kontursfällen gelangt der volle Rechnungsbetrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung. —

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großpörsdorf, Bretinig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Eichenberg, Klein-Dittmannsdorf.  
Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 865. Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr) Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 9.

Sonnabend, den 20. Januar 1923.

75. Jahrgang

## Amthlicher Teil.

### Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Steuererklärung für die Veranlagung zur Einkommen- und Kapitalertragsteuer für das Kalenderjahr 1922.

I. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet hinsichtlich der

#### A: Einkommensteuer

1. alle im Finanzamtsbezirke Kamenz wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalenderjahre 1922 ein steuerbares Einkommen von mehr als 400 000 M bezogen haben;
2. Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung auf Grund eines regelmäßigen Wirtschaftsjahres (Geschäfts-) Abchlusses das Ergebnis eines vom Kalenderjahre abweichenden Wirtschaftsjahres zugrunde zu legen ist;
3. Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches oder über den Betrieb der Landwirtschaft geordnete Bücher führen und deren Geschäfts- oder Betriebsergebnis unter Berücksichtigung ihres Geschäfts- (Wirtschafts-) Abchlusses zu ermitteln ist;
4. sämtliche Personen, die, ohne im Deutschen Reiche zu wohnen oder sich aufhalten, in dem Finanzamtsbezirke Kamenz Grundbesitz haben, ein Gewerbe betreiben oder eine Erwerbstätigkeit ausüben;
5. Steuerpflichtige, denen ein Vordruck zur Abgabe einer Steuererklärung zugesandt worden ist.

#### B: Kapitalertragsteuer

- alle im Finanzamtsbezirke Kamenz wohnenden oder sich dauernd oder nur vorübergehend aufhaltenden selbständig steuerpflichtigen Personen (Deutsche oder Nichtdeutsche), wenn sie im Kalenderjahre 1922 oder in dem in diesem Kalenderjahre endenden Wirtschaftsjahre (Geschäfts-) Jahr, soweit es für die Einkommensteueranmeldung an dessen Stelle tritt, bezogen haben
- a) Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Sachwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt,
  - b) Erträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Dividenden, Zinsen von festverzinslichen Wertpapieren, von Darlehen, Hypotheken usw.) und zwar auch dann, wenn diese Anlagen zum Betriebsvermögen gehören.
- Inhaber oder Mitinhaber der der Anschaffung und der Darlehen von Geld dienenden Unternehmungen, die auf Grund des § 78 des Reichsteuergesetzes angemeldet oder einer angemeldeten Unternehmung gleichgestellt sind, haben, soweit es sich um Erträge handelt, die der Unternehmung zugeflossen sind, nur die Erträge aus ausländischen Wertpapieren (insbesondere Dividenden, Anteilbesitzen usw.) anzugeben.

II.

Die hiernach zur Abgabe einer Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks im Laufe des Monats Februar 1923 bei dem unterzeichneten Finanzamt einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden. Die Steuererklärung ist schriftlich — zweckmäßig eingeschrieben — einzureichen oder mündlich vor dem Finanzamt abzugeben (vormittags 8—12 Uhr, Wettinstr. Nr. 4). In Abschrift sind beizufügen unekürzte Bilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnung und ferner bei juristischen Personen Geschäftsberichte, Niederschriften über Mitgliederversammlungen und ähnliche Belegstücke.

Die Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung ist vom Empfang eines Vordrucks der Steuererklärung nicht abhängig.

Die Abgabe einer Steuererklärung bei dem unterzeichneten Finanzamt ist nicht erforderlich, soweit die unter A und B genannten Personen die Steuererklärung bei einem anderen Finanzamt abgegeben haben.

III.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, kann mit Geldstrafen zur Abgabe der Steuererklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 vom Hundert der festgesetzten Steuer auferlegt werden. Die Hinterziehung oder der Versuch einer Hinterziehung der Einkommen- oder Kapitalertragsteuer wird mit Geldstrafen bis zum zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft (§ 53 des Einkommensteuergesetzes, § 12 des Kapitalertragsteuergesetzes, §§ 359 ff. der Reichsabgabenordnung). Auch ein jahrlängliches Vergehen gegen die Steuergesetze (Steuerverhinderung) wird bestraft.

Kamenz, am 19. Januar 1923.

Das Finanzamt.

## Bekanntmachung.

Ablieferung der Steuerbücher und Steuermarkenblätter für 1922.

Im Januar 1923 sind die Steuerbücher (Umschläge) mit dem Einlagebogen, die im Kalenderjahre 1922 zum Einkleben und Entwerfen der Steuermarken verwendet worden sind, im folgenden kurz Steuermarkenblätter genannt, bei den Finanzämtern abzuliefern.

Verpflichtet zur Ablieferung sind die einzelnen Arbeitnehmer, für die der Steuerabzug durch Verwendung von Steuermarken vorgenommen worden ist. Die Ablieferung hat bei dem auf dem Steuerbuche für 1922 bezeichneten Finanzamte zu erfolgen. Es ist aber nachgelassen, daß die Ablieferung an das Finanzamt bewirkt wird, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer zurzeit der Ablieferung wohnt. Steuerbuch und Markenblätter können auch mit eingeschriebenem Brief durch die Post eingesandt werden. Umschläge hierzu werden mit den neuen Steuerbüchern ausgehändigt. Ueber die abgelieferten Steuerbücher und Steuermarkenblätter wird Quittung geleistet werden.

Vor der Ablieferung haben die Arbeitnehmer auf ihrem abzuliefernden Steuerbuche für 1922 die Wohnung anzugeben, die sie am 10. Oktober 1922 innegehabt haben. Sie haben weiter darauf zu achten, daß die von Arbeitgebern beziehentlich

Arbeitnehmern auf den Steuermarkenblättern zu machenden Angaben richtig und vollständig sind. Nützlichfalls sind diese Angaben zu berichtigen oder zu vervollständigen.

Zulässig ist es auch, daß die Arbeitgeber die Steuerbücher und Steuermarkenblätter der Arbeitnehmer ihrer Betriebe sammeln und gesammelt an das Finanzamt abzuliefern. Arbeitgeber die sich hierzu bereit finden, wollen dies dem für ihre Betriebsstätte zuständigen Finanzamt anzeigen. Alles Nähere hierüber werden die Arbeitgeber in den besonderen Veröffentlichungen des Landes-Finanzamtes Dresden in den Verbandzeitungen erfahren können. Auch sind die Finanzämter zu Auskünften jederzeit bereit.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, auf die Ablieferung der Steuermarkenblätter durch Anschlag in ihren Betrieben hinzuweisen. Arbeitnehmer, die ihre Steuerbücher und Steuermarkenblätter nicht abliefern, laufen Gefahr, daß ihre 1922 verwendeten Steuermarken bei der Veranlagung für 1922 nicht berücksichtigt werden, daß sie also doppelte Steuerbeträge zahlen müssen. Auch setzen sie sich der Möglichkeit der Bestrafung nach § 53 a des Einkommensteuergesetzes aus. Schließlich sei darauf hingewiesen, daß die Ablieferung der Steuermarkenblätter nach § 252 der Reichsabgabenordnung erzwungen werden kann. Zur Erleichterung der Ablieferung hat das Finanzamt nachbemerkte Ablieferungstellen eingerichtet, bei denen die Steuerbücher und Steuermarkenblätter zu den angegebenen Zeiten abgeliefert werden können:

für die Stadt Pulsnitz und die Gemeindebehörde Pulsnitz M. S. mit Bollung im Rathaus zu Pulsnitz am 22. und 23. Januar 1923 vorm. 9—1 Uhr und nachm. 1/3—7 Uhr, für die Gemeinde Bretinig und Hauswalde am 29. Januar 1923 im Gemeindeamt Bretinig vormittags 1/3—1 Uhr und nachmittags 1/3—1/7 Uhr, für die Gemeinde Ohorn am 30. Januar 1923 im Gemeindeamt Ohorn vormittags 1/3—1 Uhr und nachmittags 1/3—1/7 Uhr.

Kamenz, am 23. Dezember 1922.

### Das Finanzamt.

### Zuckerverversorgung.

Die Abkante A, B und C der Zuckerkarte verlieren mit Ablauf des 22. Januar 1923 ihre Gültigkeit. Sie dürfen vom 23. Januar ab nicht mehr befristet werden. Die Inhaber der von den Kommunalverbänden bisher ausgegebenen Bezugskarten haben von jetzt ab keinen Anspruch mehr auf Bezug von Zucker auf diese Karten zum Dezemberpreise.

Amtshauptmannschaft Kamenz, am 18. Januar 1923.

### Höchstpreise für den Kleinhandel mit Milch.

Auf Grund der Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über Höchstpreise für Milch und Milcherezeugnisse vom 16. Januar 1923 (Nr. 13 der „Sächsischen Staatszeitung“) werden im Einzelnen mit der Bezirkspreisprüfungsstelle für den Milchkleinverkauf unmittelbar an den Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Für den Kleinverkauf von Milch durch die Molkereien und Milchhändler:
  - a) Vollmilch 168 M je Liter,
  - b) Mager- oder Buttermilch 84 M je Liter.
2. Für den Kleinverkauf von Milch durch die Erzeuger unmittelbar an den Verbraucher ab Gehöft:
  - a) Vollmilch 144 M je Liter,
  - b) Mager- oder Buttermilch 72 M je Liter.
3. Für den Kleinverkauf von Butter und Quark ab Gehöft oder Molkerei unmittelbar an die Verbraucher können die Kuhhalter einen Zuschlag bis zu 10 % und die gewerblichen Molkereien einen solchen bis zu 15 % zu den in § 5 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 15. Januar 1923 für sie festgesetzten Höchstpreisen erheben.

Diese Höchstpreise gelten für den gesamten Bezirk der Amtshauptmannschaft einschließlich der Stadt Kamenz und treten sofort in Kraft.  
Kamenz, am 18. Januar 1923.

Die Amtshauptmannschaft. Der Stadtrat.

Auf Blatt 429 des Handelsregisters ist heute die Firma Rudolf Fiebig in Pulsnitz und als ihr Inhaber der Kaufmann Rudolf Fiebig daselbst eingetragen worden. Angegebener Geschäftszweig: Herstellung, Vertrieb und Vertretung von Textilwaren

Amtsgericht Pulsnitz, am 13. Januar 1923.

## Volkschule Pulsnitz (Stadt).

Anmeldung und Vorstellung der Kleinen:

Freitag, den 2. Februar, 2—5 Uhr nachm. (möglichst bis 1/4 Uhr Knaben, dann Mädchen) im Geschäftszimmer der Schulleitung (Zimmer 10, 1 Treppe).

Anzumelden sind alle Kinder, die bis Ostern 1923 das 6. Lebensjahr erfüllt haben. Auf Wunsch der Eltern können auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni 1923 das 6. Lebensjahr vollenden.

Beizubringen ist der Impfschein, für auswärtige Geborene außerdem der Geburtschein.

Eine Woche später findet für die Eltern der Angemeldeten ein Elternabend statt. Näheres darüber bei der Anmeldung.

Pulsnitz, den 20. Januar 1923.

Der Schulleiter.

### Das Wichtigste.

Die Reichsbank hat den Diskont von 10 auf 12 Prozent erhöht. In der Zeit vom 1. bis 10. Januar hat die schwebende Schuld des Reiches sich um weitere 116 Milliarden erhöht und beläuft sich somit auf insgesamt 1 611 048 557 000 Mark. Der Berliner Polizeipräsident hat von Donnerstag ab die Polizeistunde in Berlin allgemein auf 11 Uhr abends festgelegt. Ein Kohlenkredit von zwei Millionen Pfund Sterling ist von der Stinnesgruppe in England abgeschlossen worden.

Frangösischen Angaben zufolge stehen jetzt 45 000 französische Soldaten im Ruhrgebiet.

### Die Ruhrbesetzung als Geschäft.

Frankreich hat nach außen hin zäh an der Auffassung festgehalten, daß es mit seiner Reparationspolitik und selbst mit der Besetzung des Ruhrgebietes die Erfüllung und Sicherung seiner C- und Sachansprüche an Deutschland betreibt. Das

hat aber in Deutschland und in einem großen Teil des Auslandes keinen Augenblick die Ueberzeugung ins Wanken zu bringen vermocht, daß Frankreich seine wirtschaftlichen Forderungen als politische Druckmittel zu benutzen strebe. Stellt man sich aber auf den französischen Standpunkt, so muß man zu berechnen suchen, wieviel einseitig Frankreich durch die Besetzung des Ruhrgebietes zu profitieren vermag, und wie hoch sich andererseits die Kosten der militärischen Expedition stellen. Hierzu hat Reichswirtschaftsminister Dr. Becker am 16. Januar in seiner großen Rede vor dem Reichswirtschaftsrat interessante